

Vereinsatzung VIVI KUNE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen VIVI KUNE e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

VIVI KUNE bedeutet in der Sprache Esperanto: gemeinsam leben.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Zusammenführung gleichgesinnter Menschen, um eine gemeinschaftliche Wohnform zu realisieren. Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich den Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen.

Diese Wohnform soll den Mitgliedern

- Wohnraum für alle Altersgruppen und Lebensformen bieten
- Gegenseitige Unterstützung ermöglichen
- Schaffensraum für individuelle und gemeinschaftliche Entwicklung und Gestaltung sein
- im gemeinschaftlichen Zusammenleben sinngebende und sinnstiftende Betätigungsfelder eröffnen, z.B. nachbarschaftliche Hilfe, Mithilfe im Wohnquartier, Teilen von Räumlichkeiten
- ein stabiles Umfeld auch für Menschen mit Hilfebedarf bieten
- den Verbleib im eigenen Wohnraum bis zum Lebensende erleichtern

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - c) Ausschluss durch die Ordentliche Mitgliederversammlung (OMV) (siehe dort)
4. Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie beschließt eine Beitragsordnung.

§ 4 Ordentliche Mitgliederversammlung (OMV), Beschlüsse, Wahlen

1. Ordentliche Mitgliederversammlung (OMV):
 - a) Festlegung der Richtlinien und Grundsätze für den Verein gem. § 2

- b) Wahl des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts vom Vorstand
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beschluss der Geschäfts- und Beitragsordnung
- f) Ausschluss von Mitgliedern, die sich vereinschädigend verhalten oder grob gegen die Zwecke des Vereins verstoßen durch Beschluss der OMV mit 2/3 Mehrheit. Der/dem Betroffenen muss vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins gemäß § 6

2. Beschlüsse

- a) Die OMV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b) Die OMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- c) Es wird angestrebt, Beschlüsse im Konsens zu fassen, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht. Wird kein Konsens gefunden, wird mit 2/3 Mehrheit abgestimmt.
- d) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat spätestens 5 Tage vor der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- e) Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss eine OMV einberufen werden.
- f) Die OMV bestimmt vor der Sitzung eine/n Versammlungsleiter/in und die Protokollführung für das Sitzungsprotokoll.
- g) Von der OMV ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das vom Protokollanten/in und zwei Vorständen unterschrieben ist.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von den anwesenden Mitgliedern bei der OMV gewählt. Bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstands bleibt der bisherige im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der OMV gebunden. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Das Abwickeln finanzieller Geschäfte ist in der Geschäftsordnung geregelt. Diese wird vom Verein auf der OMV beschlossen.
5. Der Vorstand legt der OMV jährlich einen Jahresabschluss und einen Rechenschaftsbericht vor, der die Tätigkeiten des Vorstands und die Vereinsfinanzen beinhaltet.
6. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern muss mindestens 4 Wochen vorher von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich beantragt werden. Die Abwahl bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der/dem Betroffenen muss vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Liquidator ist der Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins weiter im Sinne des bisherigen Zwecks zu verwenden: Es wird als Zweckvermögen (unselbstständige Stiftung) dem Mietshäuser Syndikat zur treuhänderischen Verwaltung übertragen.